



Urnenabstimmung «Bielenmatten Areal AG» vom 30. November 2025

Häufig gestellte Fragen

Hat sich die Einwohnergemeinde Meiringen zu einem Seilbahn-Ausbildungshallen-Bau verpflichtet?

Für Seilbahnen Schweiz ist eine Seilbahnhalle zwingende Voraussetzung für die zukünftige Aus- und Weiterbildung. Die Einwohnergemeinde hat in einer Machbarkeitsstudie aufgezeigt, dass eine Ausbildungshalle auf dem Areal realisiert werden kann. Das war mit ausschlaggebend, dass der SBS sich für den Standort Meiringen entschieden hat und einen neuen Mietvertrag über 25 Jahre sowie einen Vorvertrag für den Bau und damit verbundene Erhöhung der Mietenzinsen unterzeichnet hat. In allen Verträgen ist festgelegt, dass die Verträge nur dann zu Stande kommen, wenn die Bevölkerung dem Verkauf der Liegenschaft und der Gründung einer Aktiengesellschaft (AG) zustimmt. Wird die Gründung der «Bielenmatten Areal AG» abgelehnt, wird gemäss Vertrag die Gemeinde die Seilbahnhalle erstellen und dafür einen Verpflichtungskredit per Urnenabstimmung beantragen. Bei einer erneuten Ablehnung, was heissen würde, dass keine Seilbahn-Ausbildungshalle erstellt wird, ist davon auszugehen, dass Seilbahnen Schweiz die Verträge kündigt wird.

Verliert der Souverän beim Verkauf die Entscheidungsgewalt über die Liegenschaft?

Mit einer Eigentümerstrategie gibt die Gemeinde dem Verwaltungsrat der AG die Vorgaben für Führung, Bewirtschaftung und Entwicklung. So untersteht die AG zum Beispiel nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen, sie orientiert sich aber an den Beschaffungsrichtlinien der Einwohnergemeinde Meiringen. Als Alleinaktionärin hat die Einwohnergemeinde Mitwirkungs- und Informationsrechte, sie stimmt an der Generalversammlung über wichtige Angelegenheiten ab wie über die Entlastung des Verwaltungsrates. Davon abgeleitet ist es dem Souverän möglich, an einer Gemeindeversammlung gemäss Organisationsreglement Fragen oder Anträge zu stellen, die die Gemeinde abzuklären hat und als Aktionärin mit allfälligem Auftrag des Souveräns auszuführen hat.

**Ist ein Verkauf der Aktienanteile geplant?**

Auch der Verkauf von Aktienanteilen ist in der Eigentümerstrategie festgehalten. Der Verkauf von Aktienanteilen an Dritte ist derzeit unzulässig, eine Aktienkapitalerhöhung ist erlaubt. Für den Verkauf von Anteilen der Einwohnergemeinde Meiringen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements (bis 100 000 Franken der Gemeinderat, ab 100 001 Franken die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder Urne). Der Alpen Energie/Dorfgemeinde ist ein Verkauf von Aktienanteilen, voraussichtlich nach Bauabschluss der Seilbahnhalle, in Aussicht gestellt worden. Wie obenstehend aufgeführt, werden aber die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Meiringen zum gegebenen Zeitpunkt darüber entscheiden.

Unterliegt der Verkauf der Grundstückgewinnsteuer?

Nein. Gemäss Steuergesetz, Art. 127 Abs. 1, sind Einwohnergemeinden für Grundstückgewinne nicht steuerpflichtig.

Bund und Kanton beteiligen sich mit einem zinslosen Darlehen von insgesamt CHF 5 Mio. Wie erfolgt die Rückzahlung?

Die zinslosen Darlehen von Bund und Kanton für die CHF 5 Mio. sind gemäss Verhandlung über 25 Jahre rückzahlbar, pro Jahr 1/25. Die Rückzahlungsfrist von NRP-Geldern ist unterschiedlich und wird vertraglich festgehalten. Eine Laufzeit von 25 Jahren ist eher selten.

Aktualisiert: 10.11.2025

Weitere Fragen?

Gerne beantworten wir Ihnen Ihre Fragen zur Urnenabstimmung. Sie können diese an die Mail-Adresse info@meiringen.ch, per Telefon oder persönlich am Schalter abgeben.